

Satzung**über den Regelstundensatz und über den Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sprockhövel vom 29.06.1999**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (GV.NW.S.771/SGV NW.S.2023) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW.S.122/SGV.NW.S.213) in seiner Sitzung am 15.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anspruchsberechtigung**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben im Sinne von § 12 Absatz 3 FSHG gegenüber der Stadt Sprockhövel Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen durch die Stadt Sprockhövel entsteht.

§ 2**Regelstundensatz**

Der Regelstundensatz beträgt 40,00 DM, ab 01.01.2002 = 21,00 EUR, je angefangene Stunde und wird für höchstens 10 Stunden am Tag gewährt.

§ 3**Verdienstausfallpauschale**

- (1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (2) Der Höchstbetrag für die Verdienstausfallpauschale wird auf 80,00 DM, ab 01.01.2002 = 41,00 EUR, je angefangene Stunde festgelegt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.